

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/259

Datum der Freigabe: 22.10.2020

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	22.10.2020
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	09.11.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	18.11.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Widmung von Straßen: Kirchstraße, Kehrwieder

Sach- und Rechtslage:

Nachfolgende Verkehrsflächen sollen gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden:

Kirchstraße / Kehrwieder:

Beide Straßen werden gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b StrWG SH als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße eingestuft. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan grün markiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kappeln.

Die Nutzung wird auf folgende Benutzungsarten beziehungsweise -zwecke beschränkt:

Fußgänger*innen

Bewohner*innen

Nutzungsberechtigte der Stellplätze auf Privatgrundstücken

Lieferverkehr

Die gemäß § 6 Absatz 3 StrWG SH erforderliche Zustimmung der Eigentümerin für eine durch die Widmung in Anspruch genommene Privatfläche (Kirchenumfeld) liegt vor.

Ergänzender Hinweis:

Da in der Widmungsverfügung keine verkehrsregelnden Maßnahmen getroffen werden dürfen, ist es nach Erlass der Widmungsverfügung erforderlich, die Nutzungsbeschränkung durch Verkehrsschilder (Zusatzzeichen gemäß StVO) wie folgt zu konkretisieren:

Bewohner*innen: nur zum Be- und Entladen

Lieferverkehr: zu noch festzulegenden Zeiten

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Übernahme der Straßenbaulast und der damit einhergehenden Kosten

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Minderung CO²-Ausstoß durch Verkehrslenkung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt, die Kirchstraße gemäß § 6 Absatz 1 StrWG SH für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche, bestehend aus dem Flurstück 128/6, Flur 2, Gemarkung Kappeln, und einer Teilfläche des Flurstückes 76/1, Flur 3, Gemarkung Kappeln, wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b StrWG SH als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße eingestuft. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan grün markiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kappeln.

Die Nutzung wird auf folgende Benutzungsarten beziehungsweise -zwecke beschränkt:

Fußgänger*innen

Bewohner*innen

Nutzungsberechtigte der Stellplätze auf Privatgrundstücken

Lieferverkehr

2. Der Bauausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt, den Kehrwieder gemäß § 6 Absatz 1 StrWG SH für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche, bestehend aus dem Flurstück 131/2, Flur 3, Gemarkung Kappeln wird gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b StrWG SH als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße eingestuft. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan grün markiert.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kappeln.

Die Nutzung wird auf folgende Benutzungsarten beziehungsweise -zwecke beschränkt:

Fußgänger*innen

Bewohner*innen

Nutzungsberechtigte der Stellplätze auf Privatgrundstücken

Lieferverkehr

Beschlussvermerk:

Der Bauausschuss ist in seiner Sitzung am 09. November 2020 dem Beschlussvorschlag gefolgt (Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 1, Enthaltungen 1)

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde der Tagesordnungspunkt in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.11.2020 abgesetzt, der Sachverhalt zur weiteren Beratung an den zuständigen Bauausschuss verwiesen (Ja-Stimmen 15, Nein-Stimmen 7, Enthaltungen 1)

Anlage(n)

2020-10-19 Kirchengrundumfeld, Widmung - Lageplan